

S a t z u n g

über die Beseitigung von Niederschlagswasser in der Stadt Rehna

Vom 13. Oktober 1999

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249 ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634), und der §§ 32 Abs. 4, 39, 40, Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch § 15 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung am 16.09.1999 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende **Satzung** erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Stadt Rehna obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers, soweit sie beseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Stadt Rehna betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in ihrem Entsorgungsgebiet eine öffentliche Niederschlagswasseranlage.
- (3) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels öffentlicher Niederschlagswasseranlagen oder durch Versickern. Die Art der Beseitigung in den Gebieten ist in der Anlage zu § 3 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführt.
- (4) Die Art, die Lage und den Umfang der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Beseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Hierunter fallen auch die als Schmelzwasser abfließenden Wassermengen.
- (2) Niederschlagswasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern von Niederschlagswasser.
- (3) Als gering verschmutzt gilt das Niederschlagswasser insbesondere von :
- unbefestigten Flächen und Grünflächen,
 - Dach- und Terrassenflächen,
 - Hofflächen,
 - Fuß- und Radwegen,
 - wenig befahrenen Straßen (bis zu 2000 Kfz am Tag) oder
 - nicht im häufigen Wechsel benutzten Parkflächen.
- (4) Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage sind
- a) das gesamte öffentliche Niederschlagswasserkanalnetz, einschließlich aller technischen Einrichtungen,
 - b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften Bestandteil der Entwässerung geworden sind,
 - c) die Anschlußkanäle vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze, nicht jedoch die übrigen Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Grundstück, wie z. B. der Revisions-/Übergabeschacht,
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser dienen. Dazu gehören insbesondere Regenwassereinläufe, Regenwasserleitungen, Rückstausicherungen, Abscheideanlagen und der jeweilige Revisions-/Übergabeschacht,
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Nachbargrundstücke im Sinne dieser Satzung sind alle unmittelbar angrenzenden Grundstücke. Dazu gehören auch Straßen, Wege und Plätze.
- (7) Beseitigungspflichtiger im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Dies gilt entsprechend für Erbbauberechtigte oder andere an dem Grundstück dinglich Berechtigte.

§ 3 **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück in einem Gebiet liegt, daß nach der Anlage zu dieser Satzung für die Art der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung bestimmt ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung (vorbehaltlich der Regelungen in § 4) berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals hat der Grundstückseigentümer nach Absatz 1 das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nach dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 **Begrenzung des Anschlußrechts**

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage vorhanden ist. Das Gleiche gilt, wenn das Grundstück einen eigenen, einen dinglich gesicherten oder durch Baulast gesicherten Zugang aufweist.
- (2) Wenn der Anschluß eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage, aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Aufwendungen und Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluß versagen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Grundstückseigentümer den Mehraufwand übernimmt.
- (3) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasseranlage in das angeschlossene Grundstück hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 5 **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Die Einleitung jeglichen Schmutzwassers in die Niederschlagswasseranlage ist untersagt.
- (2) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Niederschlagswasseranlage oder in die Grundstücksentwässerungsanlage gelangt sind, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette oder ähnliche gefährliche Stoffe anfallen bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit anfallen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Niederschlagswasser einzubauen und zu betreiben.

Für Art und Einbau bzw. Betrieb dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

- (4) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen die Erhebung einer Abwasserabgabe nach § 4 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern verursacht, hat diesen Betrag der Stadt zu erstatten.

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer muß sein Grundstück im Rahmen seines Anschlußrechtes an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anschließen, wenn es so hergerichtet oder genutzt wird, daß sich Niederschlagswasser sammelt, welches:

- a) den Untergrund verunreinigt oder
- b) Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden oder
- c) über öffentliche oder private Verkehrsflächen abläuft.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen oder einen eigenen Zugang zu einer Straße haben oder deren Zugangsmöglichkeit zu einer Straße auf Dauer gesichert ist, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasseranlage vorhanden ist.

- (2) Bei Neu- oder Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muß der Anschluß vor Ingebrauchnahme ausgeführt sein.
- (3) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Niederschlagswasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die Auswirkungen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a bis c haben, sollen Anlagen für einen späteren Anschluß vorbereitet werden.
- (4) Wird die öffentliche Niederschlagswasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung durch die Stadt anzuschließen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung von seinem Grundstück das Niederschlagswasser durch einen Kanal und einen Kontrollschacht in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten.

§ 7

Versickerungspflicht

- (1) Unbelastetes und gering verschmutztes Niederschlagswasser außerhalb von Wasserschutzgebieten ist in den nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 zu dieser Satzung bestimmten Gebieten auf den Grundstücken zu versickern, auf denen es anfällt. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die nicht unter die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 fallen.
- (2) Eine Versickerung ist nicht zulässig, soweit Belange des Nachbarschutzes beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder unterirdisch auf ein Nachbargrundstück abfließen kann.

- 3) Beseitigungspflichtiger für unbelastetes oder gering verschmutztes Niederschlagswasser, das nach Maßgabe dieser Satzung versickert wird, ist der Grundstückseigentümer. Dies gilt entsprechend für Erbbauberechtigte oder andere an dem Grundstück dinglich Berechtigten.

§ 8

Art, Ausführung und Anzahl der Anschlußleitungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Niederschlagswasseranlage haben.
- a) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Die Herstellungskosten für den zweiten und gegebenenfalls jeden weiteren beantragten Anschluß hat der Beseitigungspflichtige zu tragen bzw. der Stadt zu erstatten.
Die Stadt kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten bei Stellung des Teilungsantrages verlangen.
- b) Bei einer Grundstücksteilung (unter der Voraussetzung, daß das zu teilende Grundstück einen Anschlußkanal hat und ein Anschlußbeitrag eingefordert wurde) ist für die neu entstehenden Grundstücke hinsichtlich des Anschlusses entsprechend Buchstabe a zu verfahren.
- c) Wird für ein Grundstück ein Anschluß beantragt, nachdem der Straßenkanal und die Verkehrsflächen hergestellt sind, hat der Antragsteller die Kosten, die durch Aufnehmen und Schließen der befestigten Verkehrsfläche entstehen, zusätzlich zum Anschlußbeitrag zu tragen.
Die Stadt kann hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
Die Kostentragung wird zusätzlich durch privatrechtlichen Vertrag fixiert.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt, begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Der Anschlußnehmer oder die ausführende Baufirma hat Baubeginn und Fertigstellung der Stadt anzuzeigen. Bei der Abnahme müssen alle abzunehmenden Teile der Anlagen sichtbar und zugänglich sein.
- (4) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen.
Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.
Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Unterhaltungs- und Benutzungspflichtigen Gesamtschuldner.

§ 9 **Anschlußgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf einer Anschlußgenehmigung durch die Stadt. Anschlußleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften und den Regeln der Technik entsprechen.
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 **Betriebsstörungen und Haftung**

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Für Mängel oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbruch oder Schneeschmelze oder durch Hemmung im Wasserablauf hervorgerufen wurden, hat der Beseitigungspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Niederschlagswasseranlage entstehen, es sei denn, daß diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (3) Der Beseitigungspflichtige haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Niederschlagswasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstanden sind. Er hat den Betreiber der Niederschlagswasseranlage von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
Mehrere Beteiligte für einen gemeinsamen Anschluß haften als Gesamtschuldner.

§ 11 **Auskunfts- und Zugangsrecht**

- (1) Die Beseitigungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, der Anschlußleitungen sowie der Abscheider erforderlichen Auskünfte an die Stadt zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage und der Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 12

Anschlußbeitrag bzw. Erhebung von Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für Herstellung, Ausbau, Umbau, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Niederschlagswasseranlage werden Beiträge bzw. Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 134 des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig


- a) nach § 4 Abs. 3 unzulässig Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 5 den Begrenzungen des Benutzungsrechtes zuwiderhandelt,
- c) nach § 6 dem Anschluß- und Benutzungszwang zuwiderhandelt.
- d) nach § 8 Abs. 2 bis 4 die Anschlußleitung und Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
- e) die nach § 9 erforderliche Genehmigung nicht einholt,
- f) der in § 10 geregelten Auskunftspflicht zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt,

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rehna, den 13. Oktober 1999


.....
(Hippiel)
Der Bürgermeister



Anlage zu § 1 Abs. 3 der Satzung vom

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.